

DIN EN 998-1

ICS 91.100.10

Ersatz für
DIN EN 998-1:2003-09 und
DIN EN 998-1
Berichtigung 1:2006-05
Siehe Anwendungsbeginn

**Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau –
Teil 1: Putzmörtel;
Deutsche Fassung EN 998-1:2010**

Specification for mortar for masonry –
Part 1: Rendering and plastering mortar;
German version EN 998-1:2010

Définitions et spécifications des mortiers pour maçonnerie –
Partie 1: Mortiers d'enduits minéraux extérieurs et intérieurs;
Version allemande EN 998-1:2010

Gesamtumfang 24 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

DIN EN 998-1:2010-12

Anwendungsbeginn

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom 2011-03-31 an anwendbar.

Daneben darf DIN EN 998-1:2003-09 noch bis zum 2011-03-31 — maßgeblich ist der Termin im Amtsblatt der EU — angewendet werden.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Das Dokument EN 998-1:2010 wurde von CEN/TC 125 (Sekretariat: BSI, Vereinigtes Königreich) ausgearbeitet. Im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist hierfür der Arbeitsausschuss NA 005-06-03 AA, Spiegelausschuss zu CEN/TC 125/WG 2 „Mörtel“, des Normenausschusses Bauwesen (NABau) zuständig.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 998-1:2003-09 und DIN EN 998-1 Berichtigung 1:2006-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Berichtigung 1 zu DIN EN 998-1:2003-09 wurde eingearbeitet;
- b) Begriffe zu Einlagenputzmörtel und Sanierputzmörtel wurden überarbeitet;
- c) Anforderungen an Festmörtel nach Tabelle 2 wurden u. a. mit Bezug auf die Wärmeleitfähigkeit geringfügig geändert;
- d) Abschnitt 8 zur Konformitätsbewertung wurde überarbeitet;
- e) Anhang ZA wurde überarbeitet;
- f) Literaturhinweise wurden überarbeitet.

Frühere Ausgaben

Beiblatt 1 zu DIN 18550: 1967-06
DIN 18550: 1955-10, 1967-08
DIN 18550-1: 1985-01
DIN 18550-2: 1985-01
DIN 18550-3: 1991-03
DIN 18550-4: 1993-08
DIN 18557:1982-05, 1997-11
DIN EN 998-1:2003-09
DIN EN 998 Berichtigung 1:2006-05

Deutsche Fassung

Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau —
Teil 1: Putzmörtel

Specification for mortar for masonry —
Part 1: Rendering and plastering mortar

Définitions et spécifications des mortiers
pour maçonnerie —
Partie 1: Mortiers d'enduits minéraux extérieurs et intérieurs

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 12. August 2010 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe und Abkürzungen.....	6
4 Ausgangsstoffe.....	8
5 Anforderungen.....	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Eigenschaften des Festmörtels.....	8
5.2.1 Allgemeines.....	8
5.2.2 Brandverhalten.....	9
5.2.3 Dauerhaftigkeit.....	9
5.3 Eigenschaften des Frischmörtels	12
5.3.1 Verarbeitbarkeitszeit	12
5.3.2 Luftgehalt.....	12
5.4 Mischen auf der Baustelle	12
6 Bezeichnung von Putzmörteln	12
7 Kennzeichnung und Etikettierung	12
8 Konformitätsbewertung	13
8.1 Allgemeines.....	13
8.2 Erstprüfung	13
8.2.1 Allgemeines.....	13
8.2.2 Probenahme	13
8.2.3 Referenzprüfung	13
8.2.4 Wiederholung der Erstprüfung.....	13
8.2.5 Aufzeichnungen.....	14
8.2.6 Anwendung der Prüfergebnisse	14
8.3 Werkseigene Produktionskontrolle	14
8.3.1 Allgemeines.....	14
8.3.2 Prozesslenkung	14
8.3.3 Konformität des Endproduktes	14
8.3.4 Statistische Verfahren	15
8.3.5 Rückverfolgbarkeit — Kennzeichnung und Kontrolle der Lagerhaltung.....	15
8.3.6 Nichtkonforme Produkte.....	15
Anhang A (normativ) Probenahme für die Erstprüfung und für die unabhängige Prüfung von Lieferungen	16
A.1 Allgemeines.....	16
A.2 Probenahmeverfahren.....	16
Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen.....	17
Literaturhinweise	22

Vorwort

Dieses Dokument (EN 998-1:2010) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 125 „Mauerwerk“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2011, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2011 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 998-1:2003.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur vorherigen Ausgabe beziehen sich auf die Wärmeleitfähigkeit, für die die Basis des zu deklarierenden Wertes festgelegt wurde, und die Bewertung der Konformität, für die genauere Festlegungen gegeben wurden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG).

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Die Normenreihe EN 998 „Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau“ besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Putzmörtel*
- *Teil 2: Mauermörtel.*

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die Eigenschaften von Putzmörtel hängen wesentlich von der Art des Bindemittels bzw. der Bindemittel und deren Mischungsverhältnissen ab. Spezielle Eigenschaften werden durch die Art der verwendeten Gesteinskörnungen, Zusatzmittel und/oder sonstigen Zusatzstoffe erzielt.

Bei Putzmörteln wird unterschieden:

- a) nach dem Herstellungskonzept zwischen
 - Mörtel nach Eignungsprüfung und
 - Mörtel nach Rezept;
- b) nach Herstellungsort oder Herstellungsart zwischen
 - Werkmörtel,
 - werkmäßig hergestelltem Mörtel und
 - Baustellenmörtel;
- c) nach den Eigenschaften und/oder dem Verwendungszweck zwischen
 - Normalputzmörtel,
 - Leichtputzmörtel,
 - Edelputzmörtel,
 - Einlagenputzmörtel für außen,
 - Sanierputzmörtel,
 - Wärmedämmputzmörtel.

Putzmörtel erreichen ihre endgültigen Eigenschaften erst nach ausreichender Verfestigung am Baukörper. Sie erfüllen Funktionen, die von den Eigenschaften der verwendeten Ausgangsstoffe und der Dicke ihrer Schichten abhängen. Zugleich dienen sie der Oberflächengestaltung eines Bauwerks.

Aufgrund der regional unterschiedlichen Bautraditionen und unterschiedlicher Ausgangsstoffe ist es nicht möglich, genormte Mischungsverhältnisse für Mörtel nach Rezept für alle Länder Europas festzulegen. Daher sollten den Festlegungen für solche Mischungsverhältnisse (Rezepturen) und Anwendungsbereiche die Praxis und die Erfahrungen, die am Anwendungsort vorliegen, zugrunde gelegt werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm gilt für im Werk hergestellten Putzmörtel aus anorganischen Bindemitteln, die als Außenputz und als Innenputz für Wände, Decken, Pfeiler und Trennwände verwendet werden. Sie enthält Definitionen und Leistungsanforderungen.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Mörtel, deren Hauptbindemittel Gips ist.

Gips kann als zusätzliches Bindemittel mit Luftkalk verwendet werden. Wenn Luftkalk das Hauptbindemittel ist, ist der Putzmörtel durch diese Europäische Norm erfasst. Wenn Gips das Hauptbindemittel ist, wird der Mörtel durch EN 13279 abgedeckt. Die Klassifizierung ist vom Hersteller des Putzmörtels vorzunehmen.

Brandschutzmörtel und Akustikputzmörtel, Mörtel zur Instandhaltung und zur Oberflächenbehandlung von Bauteilen wie Ausgleichsmassen, Anstriche, Beschichtungen, organische Putze, die in dünnen Schichten aufgetragen werden, und vorgefertigte Elemente (z. B. Gipsplatten) sind nicht Gegenstand dieser Europäischen Norm.

Diese Europäische Norm gilt für Putzmörtel nach Abschnitt 3 mit Ausnahme von Baustellenmörtel. Diese Europäische Norm oder Teile davon können jedoch im Zusammenhang mit Anwendungsvorschriften und nationalen Normen auch für Baustellenmörtel angewendet werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1015-2, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 2: Probenahme von Mörteln und Herstellung von Prüfmörteln*

EN 1015-7, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 7: Bestimmung des Luftgehaltes von Frischmörtel*

EN 1015-9, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 9: Bestimmung der Verarbeitbarkeitszeit und der Korrigierbarkeitszeit von Frischmörtel*

EN 1015-10, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 10: Bestimmung der Trockenrohichte von Festmörtel*

EN 1015-11, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 11: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von Festmörtel*

EN 1015-12, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 12: Bestimmung der Haftfestigkeit von erhärteten Putzmörteln*

EN 1015-18, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 18: Bestimmung der kapillaren Wasseraufnahme von erhärtetem Mörtel (Festmörtel)*

EN 1015-19, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 19: Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit von Festmörteln aus Putzmörteln*

EN 1015-21, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 21: Bestimmung der Verträglichkeit von Einlagenputzmörteln mit Untergründen*

EN 1745:2002, *Mauerwerk und Mauerwerksprodukte — Verfahren zur Ermittlung von Wärmeschutzrechenwerten*

EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten*

3 Begriffe und Abkürzungen

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe und Abkürzungen.

3.1

Putzmörtel

Gemisch aus einem oder mehreren anorganischen Bindemitteln, Gesteinskörnungen, Wasser und gegebenenfalls Zusatzstoffen und/oder Zusatzmitteln, das als Außen- oder Innenputz verwendet wird

3.2

Frischputzmörtel

vollständig gemischter, gebrauchsfertiger Mörtel

3.3 Mörtelarten, definiert nach Herstellungskonzept

3.3.1

Putzmörtel nach Eignungsprüfung

Mörtel, dessen Zusammensetzung und Herstellungsverfahren vom Hersteller so ausgewählt werden, dass bestimmte Eigenschaften erreicht werden (Eignungsprüfungskonzept)

3.3.2

Putzmörtel nach Rezept

in vorbestimmten Mischungsverhältnissen hergestellter Mörtel, dessen Eigenschaften aus den vorgegebenen Anteilen der Bestandteile abgeleitet werden (Rezeptkonzept)

3.4 Mörtelarten, definiert nach Ort oder Art der Herstellung

3.4.1

Werkputzmörtel

Mörtel, der in einem Werk zusammengesetzt und gemischt wird. Es kann sich hierbei um „Trockenmörtel“ handeln, der gemischt ist und lediglich die Zugabe von Wasser erfordert, oder um „Nassmörtel“, der gebrauchsfertig geliefert wird.

3.4.2 Werkmäßig hergestellter Putzmörtel

3.4.2.1

werkmäßig vorbereiteter Putzmörtel

Mörtel, der aus Ausgangsstoffen besteht, die im Werk abgefüllt, zur Baustelle geliefert und dort nach Herstellerangaben und -bedingungen gemischt werden

3.4.2.2

Kalk-Sand-Werk-Vormörtel

Mörtel, der aus Ausgangsstoffen besteht, die im Werk zusammengesetzt und gemischt werden, der zur Baustelle geliefert wird und dem dort weitere Bestandteile nach Anweisung des Werkes oder von diesem geliefert (z. B. Zement) beigefügt werden

3.4.3

Baustellenputzmörtel

Mörtel, der aus den einzelnen Ausgangsstoffen auf der Baustelle zusammengesetzt und gemischt wird

3.5 Putzmörtel nach der Art der Eigenschaften und/oder dem Verwendungszweck

3.5.1

Normalputzmörtel

Mörtel ohne besondere Eigenschaften

ANMERKUNG Er kann als Mörtel nach Rezept und/oder als Mörtel nach Eignungsprüfung hergestellt werden.

3.5.2

Leichtputzmörtel

Mörtel nach Eignungsprüfung mit einer Trockenrohdichte des Festmörtels unterhalb eines bestimmten Wertes (siehe Tabelle 2, L1)

3.5.3

Edelputzmörtel

farbiger Putzmörtel

ANMERKUNG Die Farbe wird z. B. mit Pigmenten oder farbigen Gesteinskörnungen erreicht.

3.5.4

Einlagenputzmörtel für außen

Mörtel nach Eignungsprüfung, der in einer Lage verarbeitet wird und dieselben Funktionen erfüllt, die von einem mehrlagigen Außen-Putzsystem gefordert werden und der üblicherweise farbig ist

ANMERKUNG Einlagenputzmörtel für außen können mit normalen und/oder leichten Gesteinskörnungen hergestellt werden.

3.5.5

Sanierputzmörtel

Mörtel nach Eignungsprüfung, der für das Verputzen von feuchten Mauerwerken, die wasserlösliche Salze enthalten, geeignet ist

ANMERKUNG Diese Mörtel weisen eine hohe Porosität und Wasserdampfdiffusion sowie eine verminderte kapillare Leitfähigkeit auf.

3.5.6

Wärmedämmputzmörtel

Mörtel nach Eignungsprüfung mit spezifischen wärmedämmenden Eigenschaften

3.6 Weitere Begriffe

3.6.1

deklariertes Wert

Wert, von dessen zuverlässiger Einhaltung der Hersteller unter Berücksichtigung der Prüfgenauigkeit und der im Rahmen des Herstellungsverfahrens liegenden Schwankungen ausgeht

3.6.2

Außen- bzw. Innenputz

Materialien und Putzsysteme für den Außen- bzw. den Innengebrauch

3.6.3

Putzsystem

eine Reihe von Lagen von Putzen, die auf den Putzgrund in Verbindung mit einer eventuellen Verwendung eines Putzträgers und/oder einer Putzarmierung und/oder einer Untergrundvorbehandlung aufgebracht werden können

ANMERKUNG In manchen Fällen kann die Untergrundvorbehandlung aus einer zusätzlichen Putzlage zum spezifizierten Putzsystem bestehen.

3.6.4

Putzlage

eine Lage, die in einem oder in mehreren Arbeitsgängen mit demselben Putzmörtel vor dem Verfestigen der vorherigen Putzlage (frisch auf frisch) ausgeführt wird

3.6.5

Unterputz

untere Lage oder Lagen eines Putzsystems

3.6.6

Oberputz

oberste Lage eines mehrlagigen Putzsystems, die eine dekorative Funktion erfüllen kann

3.7 Abkürzungen

GP Normalputzmörtel

LW Leichtputzmörtel

CR Edelputzmörtel

OC Einlagenputzmörtel für außen

R Sanierputzmörtel

T Wärmedämmputzmörtel

FP Bruchbild

4 Ausgangsstoffe

Die Ausgangsstoffe müssen Eigenschaften aufweisen, die zur Herstellung eines fertigen Produktes, das den Anforderungen dieser Europäischen Norm genügt, geeignet sind. Der Hersteller hat aufzuzeichnen, wie die Eignung der Ausgangsstoffe festgestellt wurde.

5 Anforderungen

5.1 Allgemeines

Den in dieser Europäischen Norm beschriebenen Anforderungen an den Frisch- und Festmörtel sowie an deren Eigenschaften liegen die Prüfverfahren und andere in dieser Europäischen Norm enthaltene Verfahren zugrunde. Für diese Prüfungen sind Mörtelproben nach EN 1015-2 zu entnehmen.

Die Konformitätskriterien, die in Tabelle 2 für Festmörtel und in 5.3 für Frischmörtel angegeben sind, beziehen sich auf die Erstprüfung (siehe 8.2) und auf die Prüfung von Lieferungen (siehe Anhang A). Die Konformitätskriterien zur Bewertung der laufenden Produktion sind in der Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle festzulegen (siehe 8.3).

ANMERKUNG Die Mörtel Eigenschaften unter Laborbedingungen sind nicht immer unmittelbar mit den Mörtel Eigenschaften auf der Baustelle vergleichbar.

5.2 Eigenschaften des Festmörtels

5.2.1 Allgemeines

Die unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten und Beanspruchungen erfordern, dass Putzmörtel unterschiedliche Eigenschaften aufweist und unterschiedlichen Leistungsanforderungen genügt. Zu diesem Zweck sind die Druckfestigkeit, die Wasseraufnahme und die Wärmeleitfähigkeit nach Tabelle 1 zu klassifizieren. Die Eigenschaften, die für den jeweiligen Verwendungszweck und/oder für die jeweilige Produktart von Bedeutung sind, sind nach Tabelle 2 zu deklarieren. Die deklarierten Werte und/oder Klassen müssen den in Tabelle 2 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Sofern für den Verwendungszweck, für den der Putzmörtel in den Handel gebracht wird, erforderlich, dürfen weitere Eigenschaften, zusätzlich zu den in Tabelle 2 aufgeführten, für jede Mörtelart, für die keine Anforderungen festgelegt sind (durch einen Strich gekennzeichnet), angegeben werden.

Das Brandverhalten und die Dauerhaftigkeit von Mörteln sind entsprechend folgenden Festlegungen anzugeben.

5.2.2 Brandverhalten

Putzmörtel dürfen ohne Prüfung der Brandverhaltensklasse A1 zugeordnet werden, wenn der Gehalt an homogen verteilten organischen Stoffen $\leq 1\%$ der Masse oder des Volumens beträgt (wobei der größere Wert maßgebend ist).

Putzmörtel, deren Gehalt an homogen verteilten organischen Stoffen mehr als 1 % der Masse oder des Volumens beträgt (der größere Wert ist maßgebend), sind nach EN 13501-1 zu klassifizieren. Die entsprechende Brandverhaltensklasse ist anzugeben.

ANMERKUNG Es wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission 96/603/EG in der geänderten Fassung hingewiesen, nach dem nicht brennbare Mörtel, die masse- oder volumenmäßig nicht mehr als 1 % homogen verteilte organische Stoffe enthalten (der größere Wert ist maßgebend), ohne Prüfung der Brandverhaltensklasse A 1 zugeordnet werden.

5.2.3 Dauerhaftigkeit

5.2.3.1 Einlagenputzmörtel

Der Frostwiderstand von Einlagenputzmörtel ist durch Prüfung der Haftzugfestigkeit und der Wasserdurchlässigkeit nach der Bewitterung zu beurteilen (siehe Tabelle 2, L4 und L7).

5.2.3.2 Alle Putzmörtel ausgenommen Einlagenputzmörtel

Solange kein europäisches Prüfverfahren zur Verfügung steht, ist der Frostwiderstand nach den am vorgesehenen Verwendungsort des Putzmörtels geltenden Bestimmungen zu beurteilen und anzugeben.

Tabelle 1 — Klassifizierung der Eigenschaften von Festmörtel

Eigenschaften	Kategorien	Werte
Druckfestigkeit nach 28 Tagen	CS I	0,4 N/mm ² bis 2,5 N/mm ²
	CS II	1,5 N/mm ² bis 5,0 N/mm ²
	CS III	3,5 N/mm ² bis 7,5 N/mm ²
	CS IV	≥ 6 N/mm ²
Kapillare Wasseraufnahme	W 0	Nicht festgelegt
	W 1	$C \leq 0,40 \text{ kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{min}^{0,5})$
	W 2	$C \leq 0,20 \text{ kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{min}^{0,5})$
Wärmeleitfähigkeit	T 1	$\leq 0,1 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
	T 2	$\leq 0,2 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

Tabelle 2 — Zusammenfassung der Anforderungen an Festmörtel

Nr.	Prüfparameter	Prüfverfahren	Normalputz- mörtel	Leichtputz- mörtel	Edeleputz- mörtel	Einlagenputz- mörtel für außen	Sanierputz- mörtel	Wärme- dämmputz- mörtel
L1	Trockenrohddichte (kg/m ³)	EN 1015-10	Deklariertes Bereich der Werte	Deklariertes Bereich der Werte ≤ 1 300 kg/m ³	Deklariertes Bereich der Werte	Deklariertes Bereich der Werte	Deklariertes Bereich der Werte	Deklariertes Bereich der Werte
L2	Druckfestigkeit (Kategorien)	EN 1015-11 ^a	CS I bis CS IV	CS I bis CS III	CS I bis CS IV	CS I bis CS IV	CS II	CS I bis CS II
L3	Haftzugfestigkeit (N/mm ² und Bruchbild A, B oder C)	EN 1015-12	≥ deklarierter Wert und Bruchbild	≥ deklarierter Wert und Bruchbild	≥ deklarierter Wert und Bruchbild	—	≥ deklarierter Wert und Bruchbild	≥ deklarierter Wert und Bruchbild
L4	Haftzugfestigkeit nach der Bewitterung (N/mm ² und Bruchbild A, B oder C)	EN 1015-21	—	—	—	deklariertes Wert und Bruchbild	—	—
L5	Kapillare Wasseraufnahme (Kategorien) (für Mörtel zur Verwendung in Außenbauteilen)	EN 1015-18	W O bis W 2	W O bis W 2	W O bis W 2	W 1 bis W 2	≥ 0,3 kg/m ² nach 24 h	W 1
L6	Wassereindringung nach der Prüfung der Wasseraufnahme (in mm)	EN 1015-18	—	—	—	—	≤ 5 mm	—
L7	Wasserdurchlässigkeit auf bestimmten Untergründen nach der Bewitterung (ml/cm ² nach 48 h)	EN 1015-21	—	—	—	≤ 1 ml/cm ² nach 48 h	—	—
L8	Koeffizient der Wasserdampfdurchlässigkeit (μ) (für Mörtel zur Verwendung in Außenbauteilen)	EN 1015-19 ^{a, b}	≤ deklarierter Wert	≤ deklarierter Wert	≤ deklarierter Wert	≤ deklarierter Wert	≤ 15	≤ 15
L9	Wärmeleitfähigkeit (Mittelwerte für λ _{10, dry, mat}) (W/(m·K)) ^c (für Mörtel zur Verwendung in Bauteilen, an die wärmeschutztechnische Anforderungen gestellt werden)	EN 1745:2002, Tabelle A.12	Tabellierter Mittelwert (P = 50 %)	Tabellierter Mittelwert (P = 50 %)	Tabellierter Mittelwert (P = 50 %)	Tabellierter Mittelwert (P = 50 %)	Tabellierter Mittelwert (P = 50 %)	—

Tabelle 2 (fortgesetzt)

Nr.	Prüfparameter	Prüfverfahren	Normalputz- mörtel	Leichtputz- mörtel	Edeleputz- mörtel	Einlagenputz- mörtel für außen	Sanierputz- mörtel	Wärme- dämmputz- mörtel
L10		EN 1745:2002, 4.2.2	—	—	—	—	—	T 1: ≤ 0,10 T 2: ≤ 0,20
L11	Brandverhalten (Klasse)	EN 1305-1	Nach 5.2.2 anzugeben					
L12	Dauerhaftigkeit	—	Nach 5.2.3 anzugeben					

a Zur Bestimmung der Lagerbedingungen ist der Luftkalkgehalt als Calciumhydroxid Ca(OH)₂ zu berechnen.

b Im Gegensatz zum Prüfverfahren nach EN 1015-19, mit dem der Feuchtedurchlasskoeffizient Λ (in kg/m² · s · Pa) bestimmt wird, wird in dieser Norm der Wasserdampf-Diffusionsleitkoeffizient μ ermittelt.
Die Berechnung von μ aus Λ erfolgt nach der folgenden Gleichung: $\mu = \frac{1,94 \cdot 10^{-10}}{\Lambda}$.

Dabei entspricht $1,94 \cdot 10^{-10}$ dem Wasserdampfdiffusionsfaktor in Luft bei 20 °C und 101 325 Pa Atmosphärendruck.

c Ein anderes Fraktill darf verwendet werden. Wenn dies der Fall ist, ist das verwendete Fraktill zusammen mit dem zusätzlichen Wert für $\lambda_{10,dry,mat}$ anzugeben.

5.3 Eigenschaften des Frischmörtels

5.3.1 Verarbeitbarkeitszeit

Die Verarbeitbarkeitszeit ist vom Hersteller anzugeben. Sofern die Probenahme aus einer Putzmörtellieferung in Übereinstimmung mit EN 1015-2 und die Prüfung nach EN 1015-9 erfolgen, darf die Verarbeitbarkeitszeit den deklarierten Wert nicht unterschreiten.

Die Verarbeitbarkeitszeit ist nur bei Putzmörteln zu prüfen, die Zusatzmittel zur Lenkung des Abbindevorgangs enthalten, z. B. bei im Werk hergestelltem Nassmörtel.

5.3.2 Luftgehalt

Sofern für die vorgesehenen Verwendungszwecke, für die der Putzmörtel in den Handel gebracht wird, erforderlich, ist der Bereich, in den der Luftgehalt des jeweiligen Mörtels fällt, vom Hersteller anzugeben. Sofern die Probenahme aus einer Putzmörtellieferung in Übereinstimmung mit EN 1015-2 und die Prüfung nach EN 1015-9 erfolgen, muss der Luftgehalt im angegebenen Bereich liegen.

Bei Putzmörteln mit porösen Gesteinskörnungen darf der Luftgehalt auch durch Prüfung der Rohdichte des Frischmörtels nach EN 1015-6 geprüft werden.

5.4 Mischen auf der Baustelle

Sofern bestimmte Mischgeräte, -verfahren oder -zeiten erforderlich sind, sind diese vom Hersteller anzugeben. Die Mischzeit wird von dem Zeitpunkt an gemessen, in dem alle Bestandteile zugegeben worden sind.

6 Bezeichnung von Putzmörteln

Die Bezeichnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) Nummer, Titel und Ausgabedatum dieser Europäischen Norm;
- b) Produktname und/oder Mörtelart nach 3.5.1 bis 3.5.6;
- c) Name des Herstellers;
- d) Herstellungsdatum oder ein entsprechender Code.

Die Eigenschaften des Mörtels sind, wie erforderlich, durch Angabe von bestimmten Werten oder Kategorien nach Tabelle 2 für Festmörtel und nach 5.3 für Frischmörtel zu bezeichnen.

7 Kennzeichnung und Etikettierung

Die Bezeichnung (siehe Abschnitt 6) oder die Abkürzung für die Bezeichnung ist auf der Verpackung, auf dem Lieferschein oder einem dem Produkt beigegebenen Datenblatt des Herstellers oder in sonstigen Begleitinformationen anzugeben.

ANMERKUNG Für die CE-Kennzeichnung und Etikettierung gilt ZA.3. Wird dort festgelegt, dass die CE-Kennzeichnung durch die gleichen Angaben ergänzt werden soll, die in diesem Abschnitt festgelegt sind, gelten die Anforderungen nach diesem Abschnitt als erfüllt.

8 Konformitätsbewertung

8.1 Allgemeines

Die Konformitätsbewertung dient dem Nachweis, dass das Produkt die Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllt und die deklarierten Angaben zu den Produkteigenschaften mit dem tatsächlichen Verhalten des Produktes übereinstimmen (Erstprüfung nach 8.2) und dass die auf der Erstprüfung beruhenden Deklarationen zu den Eigenschaften auch für weitere Produkte gelten (werkseigene Produktionskontrolle nach 8.3).

Der Hersteller (oder sein Vertreter) muss anhand von Erstprüfungen und der werkseigenen Produktionskontrolle nachweisen, dass das Produkt die Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllt, und ist verantwortlich für die Übereinstimmung des Produktes mit allen Festlegungen.

8.2 Erstprüfung

8.2.1 Allgemeines

Nach Abschluss der Entwicklung eines neuen Produkttyps und vor Beginn der Herstellung und Vermarktung sind angemessene Erstprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die während der Entwicklung angestrebten Eigenschaften die Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllen und den zu deklarierenden Werten entsprechen.

Sofern Prüfergebnisse bereits zur Verfügung stehen, darf der Hersteller sie für die Erstprüfung berücksichtigen.

Zum Nachweis der Produkteigenschaften, die nur im Rahmen der Erstprüfung zu prüfen sind, darf der Hersteller die Ergebnisse von Erstprüfungen von Dritten (d. h. von einem anderen Hersteller) oder von der Industrie verwenden, um seine eigene Konformitätserklärung für ein Produkt, das nach der gleichen Rezeptur sowie mit den gleichen Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Herstellungsverfahren hergestellt wurde, zu begründen, vorausgesetzt, dass hierfür die erforderliche Genehmigung des Dateneigentümers vorliegt und die Prüfung für beide Produkte gilt.

Sofern ein Hersteller das gleiche Produkt in zwei verschiedenen Produktionslinien oder -einheiten oder in mehr als einem Werk herstellt, kann unter Umständen die Wiederholung der Erstprüfung für die verschiedenen Produktionslinien bzw. -einheiten entfallen. (Der Hersteller trägt die Verantwortung dafür, dass die Produkte tatsächlich gleich sind.)

8.2.2 Probenahme

Die Probenahme muss nach Anhang A erfolgen.

8.2.3 Referenzprüfung

Als Prüfverfahren für die Eigenschaften von Frisch- und Festmörtel nach Abschnitt 5 sind die in dieser Europäischen Norm angegebenen Referenzprüfverfahren anzuwenden, wobei die zu prüfenden Eigenschaften nach dem Verwendungszweck des Produktes richten müssen.

8.2.4 Wiederholung der Erstprüfung

Erstprüfungen sind auch für bestehende Produkte durchzuführen, wenn eine Veränderung der Ausgangsstoffe oder der Herstellungsverfahren stattfindet, von der der Hersteller annimmt, dass sich die Bezeichnung des Produkts oder dessen Verwendungszweck ändert. In solchen Fällen sind die entsprechenden Erstprüfungen für die betroffenen Eigenschaften oder deren Bestätigung oder für neue Eigenschaften, die sich durch den veränderten Verwendungszweck ergeben, durchzuführen.

8.2.5 Aufzeichnungen

Die Ergebnisse der Erstprüfungen sind aufzuzeichnen.

8.2.6 Anwendung der Prüfergebnisse

Wie in den einzelnen Abschnitten mit Anforderungen angegeben, sind Prüfungen nicht erforderlich, wenn die Angabe von Tabellenwerten zulässig ist.

ANMERKUNG Für die Eigenschaften, die nicht zur Erfüllung der Bestimmungen bezüglich der CE-Kennzeichnung erforderlich sind, könnte die Anwendung der Option NPD in Frage kommen (siehe Anhang ZA).

8.3 Werkseigene Produktionskontrolle

8.3.1 Allgemeines

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle festlegen, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass das in Verkehr gebrachte Produkt mit den angegebenen Produktwerten übereinstimmt.

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss Verfahren zur Prozesslenkung (eingehende Materialien und Herstellungsverfahren), für die fertigen Produkte (Prüfungen an den fertigen Produkten und an der Prüfeinrichtung) und zur Rückverfolgung von nichtkonformen Produkten umfassen.

Ein System der werkseigenen Produktionskontrolle, das mit den Anforderungen von EN ISO 9001 übereinstimmt und den Anforderungen der vorliegenden Europäischen Norm entspricht, erfüllt die oben genannten Anforderungen.

8.3.2 Prozesslenkung

8.3.2.1 Eingehende Materialien

Der Hersteller muss die Annahmekriterien für die eingehenden Materialien sowie Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Kriterien festlegen.

8.3.2.2 Herstellungsverfahren

Die maßgebenden Merkmale des Herstellungsverfahrens sind unter Angabe der Häufigkeit der Überprüfungen durch den Hersteller zusammen mit den erforderlichen Kriterien und Produkteigenschaften zu definieren. Die Maßnahmen, die bei Nichteinhaltung der Kriterien bzw. der Produkteigenschaften zu ergreifen sind, sind durch den Hersteller im Rahmen der Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle festzulegen.

Alle Produktionseinrichtungen, die die deklarierten Werte beeinflussen, sind in Übereinstimmung mit den dokumentierten Verfahren, Häufigkeiten und Kriterien zu kontrollieren und regelmäßig zu überprüfen.

8.3.3 Konformität des Endproduktes

8.3.3.1 Prüfung des Endproduktes

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss einen Probenahmeplan mit Angaben über die Prüfhäufigkeiten für die Produkte enthalten. Die Ergebnisse der Prüfung sind aufzuzeichnen.

ANMERKUNG Beispiele für Prüfhäufigkeiten sind CEN/TR 15225 zu entnehmen.

Für die Bewertung der Produkte muss der Hersteller die Konformitätskriterien in der Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle festlegen.

Andere Prüfverfahren als die in dieser Europäischen Norm festgelegten Referenzverfahren dürfen angewendet werden, ausgenommen für die Erstprüfungen und im Streitfall, vorausgesetzt, dass sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- e) Zwischen den Ergebnissen der Referenzprüfung und den Ergebnissen der alternativen Prüfung muss eine Korrelation nachgewiesen sein, und
- f) die Angaben, auf denen die Korrelation beruhen, müssen verfügbar sein.

Die Probenahme muss für die Produktion repräsentativ sein.

Die Prüfergebnisse müssen die festgelegten Konformitätskriterien erfüllen und aufgezeichnet werden.

8.3.3.2 Prüfgeräte

Alle Wäge-, Mess- und Prüfgeräte, die einen Einfluss auf die deklarierten Werte haben, sind in Übereinstimmung mit den im Handbuch der werkseigenen Produktionskontrolle angegebenen dokumentierten Verfahren und Häufigkeiten zu kalibrieren und regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen.

8.3.4 Statistische Verfahren

Sofern möglich und erforderlich, sind die Ergebnisse von Kontrollen und Prüfungen mit statistischen Verfahren — Attribut- oder Variablenprüfung — auszuwerten, um die Produkteigenschaften nachzuweisen und um festzustellen, ob die Produktion den Konformitätskriterien entspricht und das Produkt mit den deklarierten Werten übereinstimmt.

8.3.5 Rückverfolgbarkeit — Kennzeichnung und Kontrolle der Lagerhaltung

Die Kennzeichnung und die Kontrolle der Lagerhaltung sind zu dokumentieren. Die Produkte müssen identifiziert werden können und hinsichtlich ihrer Herkunft (Herstellungsort) rückverfolgbar sein.

8.3.6 Nichtkonforme Produkte

Das Verfahren zum Umgang mit nichtkonformen Produkten ist zu dokumentieren. Produkte, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Sie dürfen jedoch durch den Hersteller in eine andere Klasse eingestuft werden und andere deklarierte Werte erhalten. Der Hersteller muss Maßnahmen ergreifen, um ein erneutes Auftreten der Nichtkonformität zu verhindern.

Anhang A (normativ)

Probenahme für die Erstprüfung und für die unabhängige Prüfung von Lieferungen

A.1 Allgemeines

Dieses Probenahmeverfahren gilt für die Erstprüfung und für den Fall, dass aufgrund einer Anforderung eine Überprüfung des Produktes auf Übereinstimmung erfolgt. Im Fall einer unabhängigen Prüfung muss Vertretern aller beteiligten Parteien die Gelegenheit eingeräumt werden, während der Probenahme anwesend zu sein. Im letzteren Fall sind nur die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften zu bewerten.

Die für eine Probe benötigte Putzmörtelmenge ist einem Mörtellos zu entnehmen, das nicht mehr als 10 m³ beträgt.

A.2 Probenahmeverfahren

Die Probenahme muss nach einem der in EN 1015-2 genannten Verfahren erfolgen.

ANMERKUNG Die Wahl des Probenahmeverfahrens richtet sich in der Regel nach der physikalischen Beschaffenheit des zu beurteilenden Loses.

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde gemäß dem von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CEN erteilten Mandat M/116 „Mauerwerk und verwandte Produkte“ erarbeitet.

Die in diesem Anhang aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des Mandats, das auf der Grundlage der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Annahme, dass die von diesem Anhang abgedeckten Putzmörtel für die hierin angegebenen vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind; es ist auf die Angaben zu verweisen, die der CE-Kennzeichnung beigefügt sind.

WARNVERMERK Für die Putzmörtel, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen und EG-Richtlinien, welche die Eignung des Produktes für die vorgesehenen Verwendungszwecke nicht beeinflussen, gelten.

ANMERKUNG Zusätzlich zu den konkreten Abschnitten dieser Norm, die sich auf gefährliche Substanzen beziehen, kann es weitere Anforderungen an die Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, geben (z. B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, die besagten Anforderungen, sofern sie Anwendung finden, ebenfalls einzuhalten. Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen über gefährliche Substanzen ist auf der Website der Kommission EUROPA (CREATE, Zugang über http://ec.europa.eu/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain_en.htm verfügbar.

Dieser Anhang gibt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung von Putzmörteln für die in der Tabelle ZA.1 angegebenen Verwendungszwecke an und führt die einschlägigen geltenden Abschnitte auf.

Der Anwendungsbereich dieses Anhangs ist in der Tabelle ZA.1 festgelegt.

Tabelle ZA.1 — Anwendungsbereich und maßgebende Abschnitte

<p>Produkt: Im Werk hergestellter Außen-/Innenputzmörtel gemäß Abschnitt 1 dieser Norm, d. h. folgende Arten von Putzmörteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normalputzmörtel GP • Leichtputzmörtel LW • Edelputzmörtel CP • Einlagenputzmörtel für außen OC • Sanierputzmörtel R • Wärmedämmputzmörtel T <p>Vorgesehener Verwendungszweck: Auf Wänden, Decken, Pfeilern und Trennwänden entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Norm</p>			
Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Europäischen Norm	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen/Art der Deklaration
Brandverhalten <i>(bei Putzmörteln zur Verwendung in Bauteilen, die Brandschutzanforderungen unterliegen)</i>	5.2.2	Euroklassen A1 bis F	Deklarierte Euroklasse
Wasseraufnahme <i>(bei Putzmörteln zur Verwendung in Außenbauteilen)</i>	Tabelle 2, L5	Keine	Kategorien (W0 bis W2) außer bei Sanierputzmörtel, für den die deklarierten Werte für die Wasseraufnahme ($\geq 0,3 \text{ kg/m}^2$ nach 24 h) anzugeben sind
Wasserdurchlässigkeit nach Bewitterung <i>(nur bei Einlagenputzmörtel für außen)</i>	Tabelle 2, L7	Keine	Wasserdurchlässigkeit ($\leq 1 \text{ ml/cm}^2$ nach 48 h)
Wasserdampfdurchlässigkeit <i>(bei Putzmörteln zur Verwendung in Außenbauteilen)</i>	Tabelle 2, L8	Keine	Deklariertes Koeffizient μ (≤ 15 für Sanierputzmörtel und Wärmedämmputzmörtel)
Haftzugfestigkeit <i>(bei allen Putzmörteln außer Einlagenputzmörtel)</i>	Tabelle 2, L3	Keine	Deklariertes Wert (N/mm^2) und Bruchbild
Haftzugfestigkeit nach Bewitterung <i>(nur bei Einlagenputzmörtel)</i>	Tabelle 2, L4	Keine	Deklariertes Wert (N/mm^2) und Bruchbild
Wärmeleitfähigkeit/Dichte <i>(bei Putzmörteln zur Verwendung in Bauteilen, die wärmeschutztechnischen Anforderungen unterliegen, außer Wärmedämmputzmörtel)</i>	Tabelle 2, L9	Keine	Deklariertes tabellierter oder gemessener Mittelwert (P = 50 %)
Wärmeleitfähigkeit <i>(bei Wärmedämmputzmörteln)</i>	Tabelle 2, L10	Keine	Kategorien (T1 bis T2)
Dauerhaftigkeit von Einlagenputzmörtel <i>(Frostwiderstand)</i>	5.2.3.1 und Tabelle 2, L4 und L7	Keine	Deklaration nach 5.2.3.1
Dauerhaftigkeit von allen Putzmörteln, außer Einlagenputzmörtel <i>(bei Putzmörteln zur Verwendung in Außenbauteilen)</i>	5.2.3.2 und Tabelle 2, L3 und L5	Keine	Deklaration nach 5.2.3.2
Gefährliche Substanzen	ZA.1, Anmerkung	Keine	Nach ZA.3 (vorletzter Absatz)

Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es keine gesetzliche Bestimmung für diese Eigenschaft für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts gibt. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten einführen wollen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen oder anzugeben, und es darf die Option „Keine Leistung festgestellt“ (NPD; en: No Performance Determined) in den Angaben zur CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) verwendet werden. Die Option „NPD“ darf jedoch nicht verwendet werden, wenn für die Eigenschaft ein einzuhaltender Grenzwert angegeben ist.

ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung von Putzmörteln

ZA.2.1 System der Konformitätsbescheinigung

Das System der Konformitätsbescheinigung für Putzmörtel gemäß Tabelle ZA.1 ist für die dort vorgesehenen Verwendungszwecke und einschlägigen Stufen und Klassen in der Tabelle ZA.2 angegeben. Dies entspricht der Kommissionsentscheidung vom 1997-10-14, wie im Anhang III des Mandats M116 „Mauerwerk und verwandte Produkte“ abgedruckt.

Tabelle ZA.2 — System der Konformitätsbescheinigung

Produkt(e)	Verwendungszweck(e)	Stufe(n) oder Klasse(n)	Verfahren der Konformitätsbescheinigung
Im Werk hergestellter Putzmörtel	Bei der Wand-, Pfeiler-, Trennwand- und Deckenbearbeitung	—	4 ^a
^a Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2 (ii), Möglichkeit 3.			

Die Konformitätsbescheinigung von Putzmörteln nach der Tabelle ZA.1 muss auf den Verfahren zur Beurteilung der Konformität nach der Tabelle ZA.3 beruhen, die sich aus der Anwendung der dort angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm ergeben.

Tabelle ZA.3 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von Putzmörteln unter System 4

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	8.3
	Erstprüfung	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	8.2

ZA.2.2 EG-Konformitätserklärung

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist, muss der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss Folgendes beinhalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;
- b) Beschreibung des Produkts (Art, Kennzeichnung, Verwendung usw.) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben;
- c) Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (z. B. Anhang ZA dieser Europäischen Norm);
- d) besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen usw.);
- e) Name und Funktion der Person, die ermächtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die oben genannte Erklärung ist in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll.


ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter ist verantwortlich für das Anbringen der CE-Kennzeichnung. Das CE-Zeichen muss der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen und ist auf der Verpackung oder auf einem an dem Produkt befestigten Etikett oder auf den Begleitdokumenten, z. B. dem Lieferschein, anzubringen. Dem CE-Zeichen sind die folgenden Angaben hinzuzufügen:

- Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers;
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde;
- Verweisung auf diese Europäische Norm;
- Beschreibung des Produkts: siehe Produktart gemäß 3.5.1 bis 3.5.6 dieser Norm und die vorgesehenen Verwendungszwecke gemäß Tabelle ZA.1 dieses Anhangs;
- Angaben zu den maßgebenden wesentlichen Eigenschaften, die in Tabelle ZA.1 aufgeführt sind in Form von deklarierten Werten und, falls maßgebend, Stufe oder Klasse, die für jede wesentliche Eigenschaft, wie in der Spalte „Anmerkungen/Art der Deklaration“ der Tabelle ZA.1 aufgeführt, anzugeben sind;
- „Keine Leistung festgestellt“, für Eigenschaften, auf die dies zutrifft.

Die Option „Keine Leistung festgestellt“ (NPD) darf nicht angewendet werden, wenn für die Eigenschaft ein obligatorischer Grenzwert angegeben ist. Die Option „NPD“ darf hingegen angewendet werden, sofern die Eigenschaft für einen bestimmten Verwendungszweck nicht Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen ist.

Bild ZA.1 enthält ein Beispiel zu den Angaben, die auf der Verpackung, dem Etikett, und/oder in den Begleitdokumenten enthalten sein müssen.


AnyCo Ltd, PO Box 21, B-1050 10
EN 998-1:2010 Normalputzmörtel für außen Brandverhalten: Klasse A 1 Haftzugfestigkeit: 0,3 N/mm ² — Bruchbild: B Wasseraufnahme: W 1 Koeffizient der Wasserdampfdurchlässigkeit: μ 25 Wärmeleitfähigkeit: ($\lambda_{10, dry}$) 0,93 W/mK (tabellierter Mittelwert; P = 50 %) Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand): Beurteilung nach den am vorgesehenen Verwendungsort des Putzmörtels geltenden Bestimmungen

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem

CE-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde

Nummer dieser Europäischen Norm

Beschreibung des Produktes

und

Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten

Bild ZA.1 — Beispiel für die Angaben der CE-Kennzeichnung

Zusätzlich zu den oben angegebenen besonderen Angaben zu gefährlichen Substanzen sollten dem Produkt, sofern erforderlich und in geeigneter Form, Dokumente beigefügt werden, in denen alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über gefährliche Substanzen, die nach Angabe des Herstellers beachtet wurden, sowie alle Informationen, die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, aufgeführt werden.

ANMERKUNG Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen brauchen nicht angegeben zu werden.

Literaturhinweise

- [1] EN 1015-1, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)*
- [2] EN 1015-6, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel*
- [3] EN 13279 (alle Teile), *Gipsbinder und Gipstrockenmörtel*
- [4] EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2008)*
- [5] Entscheidung der Kommission 96/603/EG vom 4. Oktober 1996 zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorie A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind (Text von Bedeutung für den EWR)